HAUSANSCHRIFT

Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland

POSTANSCHRIFT

Heimkehrerstr. 16, 37133 Friedland

TELEFON

+49(0)22899358-9192

TELEFAX

ANSPRECHPARTNER / IN

Hr. Rokahr

E-MAIL

     @bva.bund.de

INTERNET

www.bundesverwaltungsamt.de

2.

\*BSII5/ 2015 0205 0026\*

Frau

Jadwiga ХХХХХХХ

+49(0)22899-9361



Bundesverwaltungsamt, Außenstelle Friedland, 37133 Friedland

**Vfg.**

Leitung der Org.-Einheit

RD Mrugalla

Bearbeiter/in

TB Rokahr

#

Abgesandt Anlagen

07.12.2017

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen, meine Nachricht vom

ХХХХХХХХХХ

Datum

07.12.2017

**Aufnahme von Deutschen nach dem Bundesvertriebenengesetz (BVFG)**

Antragsteller:

ХХХХХХХХ, Jadwiga, geb. ХХ.ХХ.1942

Sehr geehrte Frau ХХХХХХХ,

Ihr Antrag auf Erteilung eines Aufnahmebescheides als Spätaussiedler nach dem Bundesvertriebenengesetz, eingegangen am 06.11.2014, wird **abgelehnt.**

**Begründung:**

Ein Aufnahmebescheid wird nach § 27 Abs. 1 S. 1 BVFG auf Antrag Personen mit Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten erteilt, die nach Begründung des ständigen Aufenthalts im Geltungsbereich des Gesetzes (in der Bundesrepublik Deutschland) die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Spätaussiedler erfüllen.

Nach § 4 Abs. 1 BVFG ist ein Spätaussiedler in aller Regel ein deutscher Volkszugehöriger, der Russland oder ein anderes Aussiedlungsgebiet nach dem 31.12.1992 verlassen und innerhalb von 6 Monaten im Geltungsbereich dieses Gesetzes seinen ständigen Aufenthalt genommen hat, wenn er zuvor

1. seit dem 08.05.1945
2. nach seiner Vertreibung oder der Vertreibung eines Elternteils seit dem 31.03.1952 oder
3. seit seiner Geburt, wenn er vor dem 01.01.1993 geboren ist und von einer deutschen Person abstammt, welche die Stichtagsvoraussetzungen des 08.05.1945 nach Nr. 1 oder des 31.03.1952 nach Nr. 2 erfüllt, es sei denn, dass die Eltern erst nach dem 31.03.1952 dieser Zeit ihren Wohnsitz in die Aussiedlungsgebiete verlegt haben,

**seinen Wohnsitz in den Aussiedlungsgebieten** hatte.

Sinn und Zweck der obigen Stichtagsvoraussetzungen des § 4 BVFG ist, sicherzustellen, dass nur Personen Anerkennung als Spätaussiedler finden, die entweder in eigener Person den kriegsbedingten Repressalien (Verschleppung, Kommandanturbewachung) gegenüber der deutschen Minderheit in der ehemaligen Sowjetunion ausgesetzt waren oder die mit einer solchen Person das weitere Kriegsfolgenschicksal durch das Zusammenleben mit ihr oder ihren Abkömmlingen (Kinder, Enkelkinder) geteilt haben.

Sie, Frau ХХХХХХХ, sind 1942 in Kosten, Kreis Wilke, als Kind von Eduard und Leontine Selent geboren worden. Nach der Scheidung Ihrer Eltern zum Ende des Jahres 1944 sind Sie dann mit Ihrer Mutter nach Gottow, in den Kreis Luckenwalde umgezogen, wo 1945 auch Ihre Schwester Gertrud geboren wurde. Diese Orte gehörten nicht zu den Aussiedlungsgebieten, sondern zu Deutschland.

Erst nach der Geburt Ihrer Schwester Gertrud sind Sie dann zusammen mit ihr und Ihrer Mutter Leontine freiwillig zunächst in den Ort Neubrow (Neuburg), Kreis Brest, in das heutige Polen gezogen, von dort aus im Jahr 1949 weiter nach Weißrussland und 1964 dann schließlich an Ihren jetzigen Wohnort in die Russischen Föderation. Ihr Vater Eduard Selent ist nach der Scheidung Ihrer Eltern in Deutschland wohnhaft geblieben und dort in die deutsche Wehrmacht einberufen worden.

Bei Ihnen und Ihren Eltern liegen somit weder ein Vertreibungsschicksal auf Grund deutscher Volkszugehörigkeit noch die oben genannten Stichtagsvoraussetzungen des § 4 Abs. 1 BVFG vor, wodurch eine Anerkennung als Spätaussiedler ausgeschlossen wird.

Darüber hinaus kann bei Ihnen auch keine deutsche Volkszugehörigkeit im Sinne des BVFG festgestellt werden.

Nach § 6 Abs. 2 der seit dem 14.09.2013 gültigen aktuellen Fassung des BVFG ist deutscher Volkszugehöriger, wer von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt, über für ein einfaches Gespräch ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete zur deutschen Nationalität bekannt hat.

Das Merkmal „Abstammung“ im Sinne dieser Vorschrift ist nur dann erfüllt, wenn der betreffende Antragsteller in direkter Linie von einem deutschen Staatsangehörigen oder einem deutschen Volkszugehörigen im Sinne des § 6 BVFG abstammt, der sich zum Zeitpunkt unmittelbar vor Beginn der kriegsbedingten Vertreibungsmaßnahmen gegenüber der deutschen Volksgruppe im Juni 1941 in den Aussiedlungsgebieten zur deutschen Nationalität bekannt hat.

Dass ein Groß-/Elternteil von Ihnen zum maßgeblichen Zeitpunkt Ihrer Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit besessen hat, kann mangels entsprechender schriftlicher Nachweise sowie des Fehlens sonstiger eindeutiger Indizien nicht festgestellt werden.

Zudem haben sich sowohl Ihre Eltern als auch Ihre Großeltern väterlicherseits nach eigenen Angaben 1941 in Deutschland aufgehalten und infolgedessen zum maßgeblichen Zeitpunkt in den Aussiedlungsgebieten kein Bekenntnis zur deutschen Nationalität abgegeben bzw. abgeben können. Die Wohnorte Ihrer Großeltern mütterlicherseits sind zwar nicht bekannt, da Ihre Mutter in der vorliegenden Neuausstellung Ihrer Geburtsurkunde aus dem Jahr 1959 aber mit weißrussischer Nationalität eingetragen ist, wird angenommen, dass Ihre Großeltern mütterlicherseits gleichfalls keine deutschen Volkszugehörigen im Sinne des Gesetzes gewesen sind.

Den obigen Ausführungen nach fehlt Ihnen somit für eine Anerkennung als deutsche Volkszugehörige im Sinne des § 6 Abs. 2 BVFG bereits die notwendige deutsche Abstammung. Hinzu kommt, dass bei Ihnen im Rahmen Ihrer persönlichen Anhörung bei der deutschen Auslandsvertretung in Moskau am 26.09.2016 auch nur geringe Deutschkenntnisse festgestellt werden konnten, die nicht für ein einfaches Gespräch ausreichen.

Aus den genannten Gründen kann Ihnen, Frau Jadwiga ХХХХХХХХ, kein Aufnahmebescheid nach § 27 Abs. 1 BVFG erteilt werden.

Eine Entscheidung über die beantragte Einbeziehung naher Angehöriger in den von Ihnen begehrten Aufnahmebescheid ist mit dieser ablehnenden Entscheidung nicht verbunden. Sollte Ihnen im Rahmen eines möglichen Widerspruchs- oder Klageverfahrens ein Aufnahmebescheid erteilt werden, so werde ich den Einbeziehungsantrag unaufgefordert weiter bearbeiten und die Möglichkeit der Einbeziehung Ihrer Angehörigen prüfen. Andernfalls wird der Einbeziehungsantrag nicht weiter bearbeitet und nicht beschieden. Sofern Sie auf der Erteilung eines gesonderten Ablehnungsbescheides über die beantragte Einbeziehung bestehen, bitte ich um eine entsprechende Nachricht. Auf Wunsch erhalten Sie selbstverständlich auch diesbezüglich einen rechtsmittelfähigen Bescheid.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesverwaltungsamt, 50728 Köln, erhoben werden.

Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei einer Außenstelle des Bundesverwaltungsamtes erhoben wird.

Rokahr

3. Datensatz gepflegt

4. Akte in Ablage F004 auf Wiedervorlage: 15.06.2018

5. Falls kein weiterer Posteingang erfolgt, Akte

 nach Ablauf der WV-Frist z.d.A. Osnabrück

 i.A. 07.12.2017